

tribune

DAS MAGAZIN MIT UNTERNEHMERISCHEN VISIONEN

Die Advokatenkammer Basel wird 125 Jahre alt!

1

Drei Grussworte zum Jubiläum

2/3

Juristenausbildung gestern und heute

4/5

125 Jahre Advokatenkammer

6/7

Wie suche ich einen Advokaten / eine Advokatin?

8

DIE ADVOKATENKAMMER BASEL WIRD 125 JAHRE ALT!



Dr. Alexander Filli
Advokat und Notar
filli@holzach.ch

Die vorliegende Ausgabe der tribune ist einem besonderen Jubiläum gewidmet: Am 12. April 1883 haben die damals im Kanton Basel-Stadt praktizierenden 15 Advokaten (Advokatinen gab es keine!) vollständig versammelt im Zunfthaus zu Safran einen Verein unter dem Namen **Advokatenkammer Basel** ins Leben gerufen.

Wenngleich sich die Welt in diesen 125 Jahren wie nie zuvor verändert hat, so ist der Zweck der Advokatenkammer doch praktisch unverändert geblieben: Gemäss

§ 2 der Statuten bezweckt der Verein die Pflege des kollegialen Geistes unter den Mitgliedern sowie die Wahrung der Interessen, der Rechte und des Ansehens des Berufsstandes.

In der Reithalle des Wenkenhofs werden die mittlerweile fast 500 Mitglieder der Advokatenkammer Basel sowie zahlreiche geladene Gäste diesen Anlass im kommenden Herbst feierlich begehen.

Die nachstehenden Beiträge widmen sich aus verschiedener Warte dem anwaltlichen Berufsstand. Regierungsrat Dr. Guy Morin, Vorsteher des Justizdepartementes des Kantons Basel-Stadt, zeichnet die vielfältigen Berührungspunkte und die Zusammenarbeit zwischen Justizverwaltung und Advokatur auf. Dr. Dieter Moor, als Präsident des Appellationsgerichtes und der Aufsichtskommission über die

Anwältinnen und Anwälte, befasst sich in seinem Beitrag mit der Interdependenz zwischen Verbands- und Staatsaufsicht. Prof. Dr. Enrico Riva, Dekan der juristischen Fakultät der Universität Basel, schildert in seinen Ausführungen die Veränderung der Juristenausbildung im Laufe der Zeit. Abgerundet wird diese tribune-Ausgabe mit einer Grussbotschaft des Präsidenten des Schweizerischen Anwaltsverbandes, Dr. Ernst Staehelin, sowie einem Beitrag unseres amtierenden Präses, Dr. Balthasar Bessenich. Über diverse, dem Publikum zur Verfügung stehende Dienstleistungen informiert Andrea Tarnutzer-Münch, Geschäftsführer der gemeinsamen Geschäftsstelle der Advokatenkammer Basel sowie des Basellandschaftlichen Anwaltsverbandes.

AD MULTOS ANNOS!



Dr. Guy Morin
Regierungsrat
Vorsteher Justizdepartement
Basel-Stadt



Dr. Dieter Moor
Vorsitzender Präsident des
Appellationsgericht
Präsident der Aufsichts-
kommission über die
Anwältinnen und Anwälte



Dr. Ernst Staehelin
Präsident SAV

Das Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt und seine Kontakte zur Advokatur

Dr. Guy Morin

Obwohl zur Verwaltung und nicht zur Justiz gehörend, hat das «juristische Gewissen» des Regierungsrates – das Justizdepartement mit seiner Rechtsabteilung –, vielfältige Berührungspunkte zur freiberuflichen Advokatur. So ist das Justizdepartement zuständig für diejenige Gesetzgebungsarbeit, die keinem Fachdepartement zugeordnet werden kann. Darunter fällt insbesondere die Umsetzungsgesetzgebung von Bundesrecht im Bereich des Zivil- und des Verfahrensrechts. Beispiele aus jüngerer Zeit sind in diesem Zusammenhang die Revision des Eherechts und des Scheidungsrechts. Von diesen gesetzgeberischen Umsetzungsarbeiten war die Anwaltschaft in ihrer Tätigkeit direkt betroffen. Umso wichtiger war es deshalb, dass sie im Rahmen von Vernehmlassungen oder konkret bei der Ausarbeitung der Vorlagen mitgewirkt hat. Noch intensiver war die Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte.

Auch wenn Vernehmlassungen im Auftrag des Regierungsrates zu Gesetzgebungsvorhaben des Bundes ausgearbeitet werden müssen, sind die Beiträge der Anwaltschaft wichtige Grundlagen für die Arbeit des Justizdepartements. Im Vordergrund steht dabei immer der Blickwinkel der praktizierenden Anwältin oder des praktizierenden Anwalts, er ergänzt denjenigen der Gerichte und der Verwaltung. Weiter hat sich die Mitarbeit von Advokatinnen und Advokaten in Kommissionen und Arbeitsgruppen, die vom Justizdepartement eingesetzt werden, in der Vergangenheit immer wieder als sehr fruchtbar erwiesen.

Mit dem Ergebnis dieser Gesetzgebungstätigkeit kommen die meisten Advokatinnen und Advokaten täglich in heute vorzugsweise elektronischen Kontakt – und damit auch in Kontakt mit dem Justizdepartement. Denn hier, in der Rechtsabteilung des Justizdepartements, wird die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt gehegt und gepflegt.

Das Justizdepartement spielt auch in der Ausbildung und Prüfung der künftigen Advokatinnen und Advokaten eine Rolle. Juristinnen und Juristen können in der Rechtsabteilung des Justizdepartements ein sechsmonatiges Praktikum absolvieren. Das Aufgabengebiet der Rechtsabteilung ist sehr breit und so ermöglicht dieses

Praktikum einen guten Einblick in die Tätigkeit der kantonalen Verwaltung und des kantonalen öffentlichen Rechts, insbesondere des öffentlichen Verfahrensrechts. Nicht zu unterschätzen ist dabei der persönliche Kontakt, der im Rahmen eines solchen Praktikums entsteht. Er hilft später immer wieder, Probleme auf unkomplizierte Weise zu klären, die andernfalls in den Rechtsweg münden würden. Mitarbeitende der Rechtsabteilung begegnen diesen Praktikantinnen und Praktikanten später allenfalls auch an den mündlichen Advokaturprüfungen, denn die Prüfungskommission zieht sie aufgrund ihrer Kenntnisse im öffentlichen Verfahrensrecht gerne als Beisitzende in Examen hinzu.

Ist die Prüfung erfolgreich absolviert, können Rekurse an das Justizdepartement einen Teil der Tätigkeit frisch patentierter Anwältinnen und Anwälte in der Praxis bilden, denn das Justizdepartement ist die Aufsichtsbehörde über das Zivilstandsamt, das Handelsregisteramt, das Grundbuchamt oder die Vormundschaftsbehörde. Auch mit Anträgen auf Namensänderungen, Änderungen von Stiftungsurkunden und Instruktionen der Rekurse gegen den Regierungsrat werden sie möglicherweise zu tun haben. Und damit sind sie dem Justizdepartement wieder ganz nahe.

Als zuständige Verzeigungsbehörde bei Verstössen gegen das Advokaturgesetz hat das Justizdepartement zudem die wenig erfreuliche Aufgabe, Anwältinnen oder Anwälte bzw. Personen, die sich zu Unrecht als solche bezeichnen oder ohne Eintrag im Anwaltsregister berufsmässig Dritte vor Gericht vertreten, zu verzeigen.

Nur sehr indirekte Berührungspunkte zwischen dem Justizdepartement und der Advokatur ergeben sich hingegen aus der administrativen Zuordnung der unter der Aufsicht des Regierungsrats stehenden Staatsanwaltschaft und der Pflege der Beziehungen zu den Gerichten als weiterer Aufgabe des Justizdepartements.

Mit der anstehenden Anpassung der Verwaltungsorganisation des Kantons Basel-Stadt per Januar 2009 an die neue Verfassung vom 23. März 2005 wird das künftige Justiz- und Sicherheitsdepartement einen Grossteil der Aufgaben übernehmen, mit denen das heutige Justizdepartement betraut ist. An den Beziehungen zur Anwaltschaft wird sich trotz neuer Zugehörigkeiten nichts Markantes ändern, sie werden lediglich von einem neuen Standort aus gepflegt.

Einsicht oder Aufsicht ?

Dr. Dieter Moor

Dem Internetauftritt der jubelnden Advokatenkammer entnimmt der potentielle Klient, sie wache über die Einhaltung der Standesregeln, und die Tätigkeit ihrer Mitglieder stehe unter einer strengen staatlichen Aufsicht. Wer wacht nun eigentlich worüber? Die Standesregeln des SAV sind der «Knigge», den die Standesorganisation sich selbst gegeben hat. Sie enthalten nach der Generalklausel von Art. 1, die zu sorgfältiger, gewissenhafter und vertrauenswürdiger Berufsausübung verpflichtet, detaillierte Verhaltensregeln in mannigfaltiger Hinsicht; so zur Mandatsführung und -beendigung, zum Umgang mit Zeugen, Behörden und

Kollegen, zur Unabhängigkeit, zu Interessenkonflikten, zum Berufsgeheimnis, zur Werbung und zum Honorar. Zur Durchsetzung der Standesregeln steht den kantonalen Verbänden die Disziplinargewalt zu. Dem gegenüber erscheint das Standesrecht als Grundlage der strengen staatlichen Aufsicht zunächst als etwas kümmerlich: Das kantonale Advokaturgesetz verweist auf das Landesrecht (Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte; BGFA), und dieses beschränkt sich in seinem Art. 12 darauf, die Anwältinnen und Anwälte auf sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung zu verpflichten und sich kurz mit der Unabhängigkeit, der Werbung, den Interessenkonflikten sowie dem

Erfolgshonorar zu befassen. Damit geht es wenig über die Generalklausel der Standesregeln hinaus. Es läge nahe, anzunehmen, die Einhaltung der detaillierten Standesregeln sei Sache der Kammer als Standesorganisation. Die Praxis der staatlichen Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte (AK), die das Standesrecht durchzusetzen hat, zeigt indessen, dass auch der Staat sich an den Standesregeln orientiert und damit mindestens punktuell die Standesregeln zum Standesrecht macht. Art. 2 Abs. 2 der Standesregeln verpflichtet zu beförderlicher Behandlung der Mandate. Anzeigen gegen saumselige Anwälte beschäftigen die AK immer wieder. Art. 2 Abs. 2 verpflichtet zur Information über den Fortgang der übertragenen Angelegenheiten. Fehlende Information wird der AK immer wieder angezeigt. Gleiches gilt für Mandate, die zur Unzeit niedergelegt worden sein sollen. Wo der zulässige Kontakt zu Zeugen aufhört und die unzulässige Beeinflussung einsetzt, ist Gegenstand auch und vorab von Aufsichtsverfahren. Ungebührlicher Umgang mit Behörden bereichert die Praxis ebenso wie Interessenkonflikte, das Berufsgeheimnis und unzulässige Werbung. Es ist nicht zu übersehen: Die staatliche AK wacht zusammen mit der Advokatenkammer über die Einhaltung der Regeln, welche die Standesorganisation sich selbst gegeben hat. Muss das sein? Oder haben wir es mit einem Muster von Staatstätigkeit zu tun, die entbehrlich wäre, weil Private aus eigener Einsicht gleich gut oder besser die nämliche Aufgabe erfüllen? Nun, ganz entbehrlich ist die staatliche Aufsicht jedenfalls nicht. Der

Staat erteilt die Advokaturbewilligung – die Bewilligung zum berufsmässigen Auftreten vor den Gerichten. Folgerichtig prüft er auch, ob die Voraussetzungen dafür erhalten bleiben. Es kommt dazu, dass nicht alle Anwältinnen und Anwälte dem Verband angehören. Dennoch: Die Selbstkontrolle, welche die Kammer ausübt, indem sie Regeln aufstellt und ihre Einhaltung überwacht, ist wichtig. Mit Blick auf das Ansehen des Berufsstandes ist sie unerlässlich. Sie vermittelt das Bild von Anwältinnen und Anwälten, die wissen, was sie zu tun haben, was sie der Klientel schulden und was ihren Wert ausmacht. Dem gegenüber sollte die staatliche Kontrolle durch die AK eigentlich sekundär sein; beschränkt auf Fälle, in welchen die einsichtige Selbstkontrolle der Kammer nicht greifen kann. Es kommt vor, dass die Kammer Fälle an die AK überweist. Warum kommt es kaum vor, dass die AK Fälle an die Kammer überweist? Ich denke vor allem an Fälle, in welchen es nicht oder nicht in erster Linie um disziplinarische Massnahmen geht, sondern um Spannungen zwischen Beauftragten und ihren Mandanten. Überschneidungen der «Jagdgründe» von Kammer und AK sind unvermeidlich und schaden auch nicht. Die Kammer stellt schliesslich auch immer zwei Mitglieder der AK, womit die Einbindung der Kammer auch in die staatliche Aufsicht manifestiert ist. Der Versuch einer Aufgabenentflechtung könnte sich aber lohnen und dazu führen, dass einerseits die staatliche Aufsicht nicht über das Unumgängliche hinausgeht und andererseits die Selbstkontrolle des Berufsstandes zusätzliches Gewicht erhält.

Gemeinsam für die Advokatur

Dr. Ernst Staehelin

Auch wenn der Schweizerische Anwaltsverband SAV noch nicht auf eine so lange Geschichte wie die Advokatenkammer Basel zurückblicken kann (der SAV wird in diesem Jahr «erst» 110 Jahre alt), so gibt es doch eine lange Wegstrecke, die die beiden Verbände gemeinsam gegangen sind.

So war die Advokatenkammer Basel bei der Gründung des SAV am 5. Juni 1898 im Hotel zu Pfistern in Bern einer der fünf anwesenden Gründer-Verbände (nebst den weiteren Verbänden aus Bern, Zürich, Genf und Luzern). Im Jahr der Gründung des SAV sind 25 Mitglieder aus Basel in den SAV aufgenommen worden (immerhin schon zehn Anwälte mehr als bei der Gründung der Advokatenkammer Basel fünfzehn Jahre früher!); aus Basel stammten damit rund 15 % aller schweizerischen Anwälte (Frauen gab es in unserem Beruf damals noch keine!).

Anlass zur Gründung des SAV waren die Herausforderungen, die sich als Folge der grundlegenden Umwälzungen der gesellschaftlichen und berufsmässigen Strukturen in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts durch die explosionsartig einsetzenden technischen Entwicklungen ergaben. Der Zusammenschluss zu einem schweizerischen Verband sollte es ermöglichen, diesen Herausforderungen auf nationaler Ebene wirkungsvoll zu begegnen und die Probleme gesamtschweizerisch anzugehen.

Diese Zielsetzung hat sich im Grunde genommen, wenn auch in einem komplett anderen Umfeld, eigentlich nicht verändert. Nach wie vor ist der SAV bestrebt, die sich auf nationaler Ebene stellenden Probleme im Sinne der Anwaltschaft als Berufsgruppe anzugehen und Lösungen zu erarbeiten, die politisch tragfähig sind. Diese Aufgaben haben kontinuierlich zugenommen, was vor rund fünfzehn Jahre zu einer Professionalisierung des Verbandsekretariates mit der Beschäftigung eines hauptamtlichen Generalsekretärs und der Verlegung des Sitzes des Verbands nach Bern, nahe zu den politischen Entscheidungsträgern, geführt hat. In letzter Zeit hat sich aber auch der internationale Aspekt der Verbandstätigkeit

massiv verstärkt: mit der zunehmenden Reglementierung vieler Bereiche vor allem durch die EU ergeben sich zusätzlich Dimensionen, die auch in die nationale Arbeit des Verbandes einfließen (müssen). Dass die Schweiz, auch wenn sie nicht Mitglied der EU ist, dabei nicht beiseite stehen muss, zeigt sich daran, dass der SAV im November 2006 als Vollmitglied in den CCBE, den Rat der Europäischen Anwaltschaften, aufgenommen wurde.

Die Advokatenkammer Basel hat über die Jahre das Ihre zum Gedeihen dieser Bemühungen und damit der Anwaltschaft beigetragen und den SAV vielfältig unterstützt: Seit Bestehen des SAV war meistens jeweils ein Mitglied der Advokatenkammer Basel, als Vertreter der Nordwestschweiz, im Vorstand des SAV tätig und hat dort mannigfaltig Ideen und Energie auf ehrenamtlicher Basis eingebracht, in jüngster Vergangenheit für die Einführung der Mediation und bei der Entwicklung und Umsetzung des Projektes «Fachanwalt SAV», das sich nun in der Realisierungsphase befindet.

Basel war einige Male Ort des Anwaltstages des SAV, d.h. der jährlich stattfindenden Delegiertenversammlung und geniesst auch im laufenden Jahr hier wieder Gastrecht.

Insgesamt fünf mal konnte bisher die Advokatenkammer Basel aus ihren Reihen den Präsidenten des SAV stellen und somit die baslerische Sicht auf nationaler Ebene einbringen, nämlich Dr. Eduard Kern ab 1907 und Dr. Wolfgang Börlin ab 1931 für je drei Jahre, Dr. Hans-Peter Schmid in den Jahren 1954 bis 1958, Dr. Paul Lanz von 1971 bis 1973 und Dr. Felix H. Thomann von 1986 bis 1988. Viele Mitglieder der Advokatenkammer Basel haben in den Fachausschüssen und Sondergremien, Vernehmlassungskommissionen usw. des SAV mitgewirkt und dort ihr Wissen und ihre Spezialkenntnisse einbringen können.

Für all diesen Einsatz sei der Advokatenkammer Basel und ihren Mitgliedern ganz herzlich gedankt. Der SAV gratuliert der Advokatenkammer Basel zum 125-jährigen Jubiläum und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute!

JURISTENAUSBILDUNG GESTERN UND HEUTE



Prof. Dr. Enrico Riva
Fürsprecher, LL.M.
Dekan der Juristischen Fakultät
der Universität Basel
enrico.riva@unibas.ch

Im Zug der so genannten Bologna-Reform erfährt die Juristenausbildung zurzeit markante Änderungen¹. Das 125-Jahr-Jubiläum der Advokatenkammer Basel soll Anlass geben, der bisherigen und der neuen Ausbildung einige Gedanken zu widmen.

Von der föderalistischen Vielfalt zur Bundeslösung

Bis Mitte 2002 regelten die Kantone sowohl die Juristenausbildung wie die Zulassung zum Anwaltsberuf. Sie taten dies einerseits über die Studien- und Prüfungsreglemente der Rechtsfakultäten, andererseits über die kantonalen Anwalts-gesetze. Gewisse bundesweit geltende Minimalerfordernisse für die Anwaltszulassung ergaben sich einzig aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum verfassungsrechtlich gewährleisteten Freizügigkeitsanspruch für Inhaberinnen und Inhaber wissenschaftlicher Berufsausweise².

So hat beispielsweise der Schreibende, ein bernischer Fürsprecher, eine Anwaltsausbildung durchlaufen, in welcher er nie ein Universitätsexamen abgelegt und keinen universitären Titel erlangt hat (die abgenommenen Examen waren kantonale Anwaltsexamen), und in welcher er nach dem fünften Semester zwar mit Kenntnissen des römischen Rechts sowie der Rechtsgeschichte, kaum aber des geltenden Rechts sein 18-monatiges Anwaltspraktikum antrat – eine ganz hervorragende Ausbildung mit Verbindung von Theorie und Praxis bereits zu einem frühen Zeitpunkt. Oder denken wir an den Kanton

Glarus mit seiner Regelung der Anwaltszulassung: Gemäss dem Reglement von 1976 wurde von den künftigen Anwältinnen und Anwälten als Voraussetzung verlangt, dass sie juristische Studien an einer schweizerischen Rechtsfakultät «oder ähnliche Studien oder Examina, sofern diese gleichwertig sind und vom Obergericht anerkannt werden», abgeschlossen und eine einjährige vollamtliche Praxis auf der Gerichtskanzlei oder einem geeigneten Anwaltsbüro absolviert hatten³. Man konnte also im Kanton Glarus auch ohne Jus-Studium, aber mit einem anderen erfolgreich bestandenen Studium zum Anwaltsberuf zugelassen werden⁴.

Dieser Buntheit haben die Zwänge unserer Zeit und Europa ein Ende bereitet. Der Anstoss ging von Europa aus: Die zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Schweiz vereinbarte Personenfreizügigkeit (Bilaterale I) zwang die Schweiz dazu, Standards für die Zulassung zum Anwaltsberuf und für dessen Ausübung festzulegen. Aus diesem Anlass heraus hat der Bundesgesetzgeber auch die innerschweizerische Freizügigkeit einheitlich geregelt. Geschehen ist dies im BG über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61), das auf den 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist.

Das BGFA legt in Art. 7 die fachlichen Voraussetzungen fest, welche ein Kanton beachten muss, wenn er Anwaltspatente erteilt. Verlangt werden der Abschluss eines juristischen Studiums mit dem Diplom eines Lizentiats oder Master, ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz und ein erfolgreich bestandenes Anwaltsexamen. Das Praktikum kann nur in Angriff nehmen, wer das juristische Hochschulstudium bereits erfolgreich (im Minimum mit einem Bachelor) abgeschlossen hat.

Ausbildung an der Juristischen Fakultät der Universität Basel

An unserer Fakultät ist das Rechtsstudium mit der Bachelorordnung vom 7. April 2004 und mit der Masterordnung vom 28. April 2005 «bolognisiert» worden⁵. Seit Beginn des akademischen Jahres 2004–05 studieren alle Neueintretenden nach dieser Ordnung. Während im abgelaufenen Jahr 2007 die Lizentiatsabschlüsse zahlenmässig noch dominierten, dürfte sich das Verhältnis im Verlaufe des Jahres 2008 zugunsten der Bachelor-Abschlüsse umkehren⁶.

Bolognisierung bedeutet bekanntlich, dass an die Stelle eines einzigen Studiengangs (Lizentiat) ein zweistufiger Studiengang tritt. Die Studierenden erwerben zuerst ein Bachelordiplom, welches – nach dem neu geltenden Einheitsmass – eine Studienleistung von 180 Kreditpunkten beinhaltet⁷. Daran schliesst sich das Masterstudium mit einer Leistung von 90 KP an. Formal entspricht das bisherige Lizentiat dem Mastertitel; denn erst mit Erwerb dieses Titels ist das juristische Vollstudium abgeschlossen.



Wie präsentiert sich die neue Ordnung inhaltlich? Im Vergleich zum bisherigen Rechtsstudium an der Universität Basel, charakterisiert durch die Prüfungsordnungen 1976, 1991 und 1998, liesse sich vereinfacht sagen, der Bachelor entspreche ungefähr dem bisherigen Lizentiat ohne die Freifächer, während der Master mit seiner Regelstudiendauer von drei

¹ Zu den Grundlagen der Bologna-Reform TOBIAS JAAG, Bologna-Reform – Auswirkungen auf die juristische Ausbildung und Praxis, SJZ 2007, 565.

² Art. 5 ÜB der BV von 1874; BGE 111 Ia 108.

³ Hier zitiert nach BGE 111 Ia 108 f.

⁴ Allerdings hat das Bundesgericht 1985 im erwähnten BGE 111 Ia 108 in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung verneint, dass ein Rechtsanwalt, der im Kanton Glarus ohne eigentliche Anwaltsprüfung zur Berufsausübung zugelassen worden war, gestützt auf Art. 5 ÜB aBV in einem andern Kanton Anspruch auf Zulassung habe.

⁵ Diese Erlasse sind abrufbar auf der Website der Fakultät (<http://ius.unibas.ch/studium/studiengaenge/>). – Für das Doktoratsstudium gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 5. November 1998.

⁶ An der Promotion vom 15. Dezember 2007 standen den 78 Lizentiatinnen und Lizentiaten 27 Bachelor- und 3 Masterabsolventen gegenüber.

⁷ Ein Kreditpunkt (KP; englisch CP) entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden. Ein Studiensemester soll ungefähr 30 KP erbringen. KP werden aufgrund von Leistungsnachweisen (meist Examen) vergeben.

Semestern eine gegenüber dem früheren Lizentiat breite Palette weiterer Fächer und eine Masterarbeit umfasst.

Im Bachelorstudium erarbeiten sich die Studierenden nahezu das gesamte Privatrecht (ZGB, Schuldrecht, Gesellschaftsrecht), das Öffentliche Recht (Bundesstaatsrecht und allgemeines Verwaltungsrecht), das Strafrecht, die jeweils zugehörigen Verfahrensrechte, eine seriöse Einführung in das Völker- und Europarecht und in die Rechtsgeschichte, ein Grundlagenfach (mit historischer, methodischer oder philosophischer Ausrichtung) und gewisse Grundkenntnisse in einem ausserfakultären Fach. Sie schreiben zudem eine Proseminar- und eine Seminararbeit. Im Verlauf des Studiums finden Prüfungen zu den Einzelfächern statt. Am Schluss müssen die Studierenden nachweisen, dass sie umfassende Kenntnisse in den Bereichen des Privatrechts, des Öffentlichen Rechts und Staatsrechts erworben haben, indem sie in einem einzigen Examenstermin zwei fünfstündige Klausuren schreiben und ein mündliches Examen ablegen. Der Basler Jus-Bachelor



ist alles andere als ein Billigprodukt. Die Studierenden erhalten eine Ausbildung in allen wesentlichen Bereichen des Rechts und müssen, wie bisher im Lizentiat, in den Schlussprüfungen ihre Fähigkeit zu einer Gesamtschau belegen⁸.

Liesse sich das Bachelor-Studium in der Eiskunstlaufsprache als «Pflicht» bezeichnen, könnte man das Basler Master-

Studium als «Kür» charakterisieren. Die Studierenden verfügen hier über wesentliche Freiheiten in der Programmgestaltung. Sie können ein Masterstudium aus dem vorhandenen Fächerangebot frei zusammenstellen. Angeboten wird aber auch die Möglichkeit, einen Schwerpunkt zu bilden (transnationales Recht, Wirtschaftsrecht, Verwaltungsrecht und «Generalis»). Für jeden Schwerpunktbereich gibt es eine bestimmte Fächerliste, aus welcher die Studierenden eine Minimalzahl von Fächern auswählen. Der Schwerpunkt wird im Masterdiplom ausgewiesen⁹.

Was darf die Anwaltschaft von der neuen Studienordnung erwarten?

Das Studium nach Bologna-Grundsätzen weist, wenn man es mit älteren Studienordnungen vergleicht, drei Hauptcharakteristiken auf: (1) Der Studienbetrieb ist von Beginn weg intensiv und recht streng. Die Studierenden wissen beispielsweise, dass sie am Ende des ersten Jahres anspruchsvolle Prüfungen im Obligationenrecht (AT), im Strafrecht (AT), im Schweizerischen Bundesstaatsrecht und in der Rechtsgeschichte absolvieren und bestehen müssen. Der relativ beschauliche Studienbetrieb, wie er früher die ersten Semester kennzeichnete, gehört der Vergangenheit an. (2) Die Einzelexamen geben den Studierenden zu einem frühen Zeitpunkt verlässliche Rückmeldungen über den Stand ihres Wissens und Könnens. Die Studierenden schätzen dies sehr. (3) Das neue Studium ist utilitaristisch ausgerichtet: Das geltende Recht steht deutlich im Vordergrund. Reflexive, übergreifende Phasen und Angebote bleiben am Rand. Die beim früheren Studienbetrieb gegebene Chance, vom Lehrangebot anderer Fakultäten intensiv zu profitieren, besteht nicht mehr.

Wer nach dem Bachelor- das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen hat, verfügt über breitere Rechtskenntnisse, als

sie bisher nach Absolvierung eines Lizentiatstudiums gegeben waren. Die Absolventen müssen mehr Fächer belegen und bestehen, als dies unter der alten Ordnung der Fall war. Mit dem Erfordernis einer Masterarbeit werden zudem die Fähigkeiten des schriftlichen Ausdrucks gefördert. Indem die Zulassung zur Advokatur gemäss dem Freizügigkeitsgesetz von einem erfolgreich bestandenen Masterstudium abhängig gemacht wird, profitieren auch der Anwaltsstand und die Rechtssuchenden von diesen Verbesserungen.

Einige Schattenseiten sollen nicht unerwähnt bleiben. Die neue Studienordnung steht im Gegensatz zur Maxime «multum, non multa». Die Fülle des zu verarbeitenden Stoffes geht tendenziell zu Lasten der Tiefe und des Verständnisses für die grundlegenden Prinzipien und die Zusammenhänge der Rechtsordnung¹⁰. Ein anderer Nachteil liegt in der absehbaren Verlängerung des Rechtsstudiums. In der Theorie lässt sich ein Mastertitel in neun Semestern erwerben. Angesichts der Anforderungen im Bachelor- und im Masterstudium werden jedoch die meisten Studierenden mehr Zeit brauchen.

Eine Überlegung oder Empfehlung zum Schluss: Erwägen Sie als Advokatinnen und Advokaten, bereits den Bachelors die Chance zu geben, ihr Praktikum in Angriff zu nehmen. Die Basler Bachelors weisen einen ansehnlichen Rucksack von Wissen und Können auf. Ich bin überzeugt, dass sie im Praktikum brauchbare und gute Leistungen erbringen. Von einer (auch nur teilweisen) Absolvierung des Praktikums unmittelbar nach dem Bachelorstudium würden die Studierenden im Master ganz erheblich profitieren. Sie hätten dann nämlich bereits praktische Vorstellungen und Erfahrungen über das Recht, womit ein fruchtbarer Boden für die im Masterstudium angestrebte Vertiefung der Fähigkeiten und Kenntnisse gelegt wäre.

⁸ Die Möglichkeit, nacheinander mit Einzelprüfungen die 180 KP eines Bachelors zu erwerben, besteht für die Basler Studierenden also nicht. Die nicht aufteilbaren Prüfungen am Schluss des Studiums zwingen die Studierenden, einmal den gesamten Stoff erarbeitet und präsent zu haben, um eine anspruchsvollere Fragestellung bewältigen zu können.

⁹ Weil gerade jetzt die erste Volée unserer Studierenden das Bachelorstudium abschliesst, beginnt im kommenden Frühlingsemester erstmals für eine grössere Anzahl von Basler Bachelors das Masterstudium.

¹⁰ Allerdings hat dies mindestens ebenso sehr mit dem Internet und mit Google zu tun wie mit Bologna. Die Fülle der im Internet leicht greifbaren Informationen birgt unvermeidlich die Versuchung in sich, die Reflexion zu vernachlässigen.

125 JAHRE ADVOKATENKAMMER



Dr. Balthasar Bessenich
Präses Advokatenkammer
Basel
bbessenich@orplaw.ch

Wenn sich am kommenden 12. April die Gründung der Advokatenkammer Basel zum 125. Mal jährt, so ist dies Grund, sich mit der Geschichte unserer Anwaltsvereinigung und den Veränderungen in unserem Beruf auseinander zu setzen. Studiert man die Akten, insbesondere die Jahresberichte und die Protokolle der Generalversammlungen, so erstaunt die Ähnlichkeit der Fragestellungen und Themen, ja zum Teil auch der Formulierungen angesichts des Wandels der Zeiten.

Aus den Anfängen

Die Advokatenkammer wurde am 12. April 1883 im Zunfthaus zu Safran gegründet. Von den 15 damals in Basel praktizierenden Anwälten waren alle anwesend. Hundert Jahre später vermeldet der damalige Präses Dr. Peter Gloor, dass es nun 227 Aktivmitglieder gibt, welche sich leider nicht mehr wie in früheren Zeiten alle persönlich kennen. Die Verhältnisse sind bei den derzeit rund 460 aktiven Mitgliedern natürlich nicht anders geworden.

Anlässlich der Gründung wurde ein Protokollbuch eröffnet, in das die Statuten handschriftlich eingetragen wurden. Der erste Präsident war Dr. Hermann Christ-Socin, Dr. Richard Temme amtierte als Quästor und Dr. Severin Scheuermann war Actuar. Von den 15 Mitgliedern befanden sich also beachtliche 20 % im Vorstand. In diesem Punkt haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, wobei aber sogleich anzufügen ist, dass sich neben dem Vorstand eine grosse Anzahl von Chargierten um das Vereinsleben kümmert und Dienstleistungen für die Mitglieder und die Klientschaft – ich denke vor allem an den Moderationsausschuss und das Ehrengericht – erbringt.

Für die Aufnahme bedurfte es einer schriftlichen Anmeldung sowie der Nachweise, dass die juristischen Studien mit Erfolg absolviert wurden und der Anwaltsberuf auch praktisch ausgeübt wurde. Ein Advokaturexamen gab es damals noch

nicht. Erst 25 Jahre nach der Gründung setzte sich die Kammer für die Schaffung eines baselstädtischen Advokaturgesetzes ein, dies auch mit dem Ziel, dass die Basler Advokaten in anderen Kantonen vor Gericht auftreten durften. 1910 wurde das baselstädtische Advokaturgesetz eingeführt.

Die Advokatenkammer konnte sich 1891 in der Öffentlichkeit ein erstes Mal bewähren, im Zusammenhang mit dem Einsturz der Eisenbahnbrücke in Münchenstein. Kurz nach dem Unglück erklärten sich die Mitglieder der Advokatenkammer bereit, alle bedürftigen Geschädigten unentgeltlich vor den Gerichten zu vertreten. Die damals 17 Anwälte teilten 23 Mandate unter sich auf und koordinierten die Schadenersatzprozesse gegen die Jura-Simplon Bahn. Die Kollegen mussten sich gegen Vorwürfe der Säumigkeit in der Prozessführung wehren, Expertisen veranlassen und Presserklärungen abgeben, und dies alles taten sie in kollegialer Gemeinsamkeit, eine wahrhaft idyllische Situation.

Aus den Akten der 125 Jahre könnte vieles berichtet werden, das für uns Advokaten und Advokatinnen auch heute noch vertraut ist: das Misstrauen gegenüber der Tätigkeit der Treuhandfirmen, die Diskussionen um die Höhe der Entschädigungen bei der Vertretung bedürftiger Personen, Sorgen um die Haftung der Advokaten für schlechte Arbeit, Fragen der Kleiderordnung vor Gericht (und der Richter im Gericht!). Die für Aussenstehende mitunter skurilen Seiten unseres Berufes stellen sich über die Jahrzehnte erstaunlich konstant dar. Wichtige Elemente unserer Berufsausübung haben sich in dieser Zeitspanne jedoch grundlegend geändert und beeinflussen unsere Berufsausübung wesentlich.

Über Umwälzungen und ihre Folgen

Die modernen Kommunikationsmittel und die Mittel zur Herstellung der Schriftstücke veränderten den Arbeitsrhythmus nachhaltig. Als ich 1991 das Volontariat absolvierte, gab es pro Dossier in der Regel nicht mehr als einen Briefwechsel pro Woche. Ein Dossier war in der Kanzlei als das Fax-Mandat bekannt, der Fall, in dem sich der Klient grundsätzlich nur per Telefax an seine Advokaten wandte. Die fast täglichen Schreiben des Klienten mit

vielen Beilagen kamen über einen Telefax mit Rollenpapier, das im Sekretariat sortiert und geglättet werden musste, weshalb dann umgehend ein Telefax mit Normalpapier angeschafft wurde. Die Telefaxübermittlung wurde rasch vertraut, immer regelmässiger eingesetzt, die Sendungen wurden immer grösser und mussten gleichwohl im Telefaxrhythmus beantwortet werden. Mit dem Aufkommen der e-mails ging weder der Papierverbrauch zurück, noch kehrte ein weniger hektisches Hin und Her zurück.

Gleichgelagerte Probleme mit der Qualität und der Quantität stellen sich bei der Beschaffung der juristischen Informationen. Der Zugriff auf Informationen ist viel leichter und rascher, die Selektion der Informationen angesichts der verfügbaren Mengen umso bedeutsamer geworden. Anstelle einer Hand voll Bücher und des Zürcher und des Berner Kommentars quellen heute Kommentare in vielfältigen Varianten und Sprachen aus dem Büchergestell. Kaum ein neues Gesetz tritt heute ohne «seinen» Praxis-, Hand-, Kurz- und/oder Kanzleikommentar in Kraft, alle Bücher verfasst anhand der gleichen Botschaft des Bundesrates und der gleichen Materialien. Und wenn dann die ersten Urteile zu diesen Gesetzen ergehen, werden sie über das Internet publiziert und deren Kenntnisnahme gleichentags durch die Anwaltschaft vorausgesetzt (unter Einschluss der Haftungs begründung im Falle der Nichtwahrnehmung). Wie oft ertappen wir uns dabei, dass man für die im Fall nützliche Rechtsauffassung nur nach (Leit-)Urteilen sucht, statt die Stichhaltigkeit der Argumentation zu überprüfen oder zu hinterfragen?

Auch das eigentliche berufliche Umfeld, die Kanzlei als solche hat sich verändert: Lange Zeit über hatten alle Advokaten je ihre eigenen Klienten, auch wenn sie zusammen in einer Kanzlei tätig waren. Teamarbeit mehrerer Advokaten an einem gemeinsamen Fall war selten, abgesehen von der Delegation an einen Volontär. Die Gemeinschaft konzentrierte sich auf die administrative Seite der Berufsausübung. Nach dem 2. Weltkrieg begannen sich immer öfters mehr als 2 oder 3 Advokaten zusammen zu schliessen. Sie begannen auch, die eigentliche Berufsausübung untereinander arbeitsteilig zu gestalten. Es entstanden die ersten law firms, für die

damaligen Verhältnisse Grosskanzleien – eine davon auch Fabrik genannt –, wobei die Türschilder gegenüber heute immer noch lange übersichtlich blieben. Neben dieser Tendenz zu immer grösseren und stärker integrierten Einheiten entstanden überörtliche Kanzleien. Die ganz grossen Kanzleien stehen heute vor der Umstrukturierung in eine AG. Und last but not least ist die Advokatur heute nicht mehr ein Männerberuf.

In jüngster Zeit haben sich schliesslich die Verhältnisse bei der Festlegung des Honorars wesentlich geändert. Über sehr lange Zeit waren die Tarifordnungen für die Vertretung vor Gericht und die Tarife der Anwaltsverbände allseitig zwingend ausgestaltet. Alle Advokatinnen und Advokaten hatten sich immer an den jeweils massgebenden Tarif zu halten und unterstanden auch verbandsintern einer Aufsicht. Gegen Ende des letzten Jahrhunderts setzte das Kartellrecht von 1995 den verbindlichen Verbandstarifen ein Ende. 2007 setzte die WEKO durch, dass selbst unverbindliche Empfehlungen oder Richtlinien beseitigt wurden. Damit sind die Anbieter und die Kunden nun ohne jeden Hinweis auf mögliche Berechnungsvarianten und auf die sinnvollerweise zu berücksichtigenden Kriterien dem freien Spiel des Marktes ausgesetzt, aus ordnungspolitischer Sicht ein perfekter Zustand. Erste Stimmen von Konsumentenorganisationen im Welschland verlangen aber bereits den Erlass staatlicher Tarife.

Bei all dem besteht nach meiner Wahrnehmung die Gefahr, dass die eigentliche, rechtsstaatlich bedeutsame Funktion unseres Berufes in den Hintergrund gerückt wird oder gar in Vergessenheit gerät: Die Beratung und die Vertretung der Klientschaft gegenüber Dritten und Amtsstellen durch eine rechtskundige Person, die einzig und allein ihren Klienten gegenüber zur Loyalität und Interessenwahrung im Rahmen der Rechtsordnung verpflichtet ist, und der die Pflicht zur Wahrung des Klientengeheimnisses auferlegt ist. Wer börsenkotierte Unternehmen berät, die früher oder später alles Mögliche (und Unmögliches) offen zu legen haben, wer fortlaufend zur Veröffentlichung bestimmte Texte produziert, wer seine ganze Korrespondenz über unverschlüsselte e-mails abwickelt, wer seine Mandate vielleicht sogar mit einem

Kommunikationsberater zusammen führen muss, der entwickelt zum Klientengeheimnis leicht ein anderes Verhältnis denn ein Strafverteidiger. Und dem erscheint das Klientengeheimnis vielleicht einmal auch nicht mehr als so zentral für diesen Beruf, politisch wie im Berufsalltag.

Das Bild unseres Berufes ist in der Öffentlichkeit auch geprägt von der zunehmenden Verrechtlichung des Lebens und den damit einhergehenden politischen Diskussionen um die Normenflut. Jeder Missstand wird aber über die Instrumente des Rechts bekämpft: Eine Steuerentlastung wird nicht durch das Streichen der Normen angestrebt, sondern durch weitere Ergänzungen und «Verfeinerungen», eine Beschleunigung eines Bewilligungsverfahrens nicht durch das Abschaffen des Bewilligungserfordernisses umgesetzt, sondern durch eine Änderung des Verfahrens. Die Bedeutung des Rechts für das Privat- wie das Geschäftsleben nimmt seit langer Zeit schon konstant zu, und damit wird das Wissen um die Rechtslage immer häufiger wichtig. Diese Verrechtlichung erachte ich nicht per se als eine negative Erscheinung. Es ist eine zivilisatorische Errungenschaft, dass in unserem Staat das Inkasso von Ausständen mit den Mitteln des Zwangsvollstreckungsrechts die Regel ist, dass das Bauen an bester Hang- und Aussichtslage im Rahmen einer demokratisch legitimierten Bauordnung mit Einsprachemöglichkeiten vor allem über den Preis des Landes reguliert wird, dass Aufträge des Staates ausgeschrieben werden, dass das Entstehen für Benachteiligte nicht existentiell gefährlich ist. Ein heikles Mass erreicht die Verrechtlichung dann, wenn alltägliche Vorgänge auch von einem gewandten Laien nicht mehr ohne anwaltliche Begleitung umgesetzt werden können, etwa die Kündigung eines Mietvertrages oder eines Arbeitsvertrages.

Zur Aufgabe der Kammer

In diesem Umfeld hat die Advokatenkammer die Funktion einer Berufsorganisation, die sich in einem umfassenden Sinn um diesen Beruf kümmert, um die Funktion dieses Berufs im Rechtsstaat, die damit verbundenen Rechte wie Pflichten, die Interessen der Kunden, des (Rechts-) Staates und der Personen, die diesen Beruf ausüben.

Soweit die Funktion des Advokaten tangiert wird, wird die Advokatenkammer versuchen, diese Funktion zu schützen, auf Bundesebene über den Schweizerischen Anwaltsverband. So werden zum Beispiel im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Einführung eines Geheimnisschutzes für die Unternehmensjuristen Aspekte der rechtsstaatlichen Funktion unseres Berufes tangiert, weshalb sich die Anwaltsverbände zu Wort melden. Und eine heikle, vom Bundesgericht leider geschützte Praxis von Strafuntersuchungsbehörden im Umgang mit Anwaltskorrespondenz löste die Anstrengungen des Schweizerischen Anwaltsverbandes aus, das Klientengeheimnis im Rahmen der eidgenössischen Strafprozessordnung und der eidgenössischen Zivilprozessordnung besser zu sichern.

Den Interessen unseres Berufes dient es, dass sich unser Verband um die Aus- und die Weiterbildung der Mitglieder und der angehenden Advokatinnen und Advokaten kümmert. Denn zum Berufsbild gehört, dass die erforderliche Rechtskenntnis nicht nur einmal vorhanden war, sondern auch fortlaufend aufgefrischt und wo nötig erweitert wird. Ebenso gehören die Tätigkeiten des Ehrengerichtes wie auch des Moderationsausschusses zur Wahrung der Interessen des Berufsstandes. Denn die Klientschaft soll nicht alleine durch gerichtliche Behörden vor Fehlverhalten Schutz finden.

Ziel jeder Tätigkeit der Advokatenkammer sollte sein, dass das Berufsbild in der Öffentlichkeit mit der Vorstellung verknüpft ist: Das Beauftragen einer Advokatin oder eines Advokaten bedeutet, dass mich eine fachkundige, von allen anderen Interessen unabhängige Person bei meinen rechtlichen Problemen berät oder vertritt.

WIE SUCHE ICH EINEN ADVOKATEN / EINE ADVOKATIN?



M. Law Andrea Tarnutzer-Muench
Advokat / Geschäftsführer
Advokatenkammer Basel
und Basellandschaftlicher
Anwaltsverband
sekretariat@advokaturambahnhof.ch

Die Suche nach einem Advokaten / einer Advokatin ist nicht immer ganz einfach. Zuerst muss man herausfinden, in welches Rechtsgebiet das Problem fällt respektive mit welchem Rechtsgebiet der grösste Zusammenhang besteht.

Die gemeinsame Geschäftsstelle der Advokatenkammer Basel und des Basellandschaftlichen Anwaltsverbandes bietet Rechtssuchenden Lösungswege, um für ein konkretes Problem den richtigen Rechtsvertreter zu finden. Die beiden Anwaltsverbände führen eine **Datenbank mit sämtlichen Mitgliedern**, die sich nach bevorzugten Rechts- und Arbeitsgebieten absuchen lassen.

Rechts- und Arbeitsgebiete

Insgesamt werden **80 einzelne Rechts- und Arbeitsgebiete** schwergewichtig angeboten und jede Rechtsanwältin / jeder Rechtsanwalt darf bis zu 8 derartige Gebiete zeigen und bearbeiten. Die gemeinsame Geschäftsstelle AKBS / BLAV gibt jedem Rechtssuchenden telefonisch über 061 366 90 65 oder per Email sekretariat@advokaturambahnhof.ch mindestens 3 Vorschläge, die per Datenprogramm via Zufallsgenerator mit Angabe des gewünschten Rechts- und Arbeitsgebietes herausgesucht werden. Keine Auskunft kann selbstverständlich über persönliche

Eigenschaften erteilt werden, etwa darüber – was oft gefragt wird – , welche Anwältin / welcher Anwalt am besten arbeitet, am bisigsten ist oder die Gegenpartei am stärksten einschüchtern kann.

Die angebotenen **12 Hauptrechtsgebiete** sind Zivilrecht, Handelsrecht, Vertragsrecht, Strafrecht, Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Immaterialgüterrecht, Internationales Recht, SchKG und Verfahrensrecht, Bau- und Planungsrecht, Steuer- und Abgaberecht, Verwaltungsrecht sowie Mediation.

Mitgliederverzeichnis AKBS/BLAV

Wenn die Suche ohne Hilfe eines Computers gemacht werden muss, empfiehlt sich die Zuhilfenahme des **offiziellen Mitgliederverzeichnisses** der Advokatenkammer Basel und des Basellandschaftlichen Anwaltsverbandes, das bei der gemeinsamen Geschäftsstelle telefonisch oder persönlich zu beziehen ist. Auch im altehrwürdigen Telefonbuch werden unter den Rubriken Advokaturbüro, Advokatur- und Notariatsbüro, Rechtsanwälte, Rechtsbe-

ratung, und dergleichen Namen und Adressen angegeben.

Beschwerden gegen Anwältinnen und Anwälte

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Anwältin / Anwalt und seinem Klienten, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, kann bei der gemeinsamen Geschäftsstelle kostenlos schriftlich das Begehren samt Begründung gestellt werden, entweder die Honorarnote zu moderieren oder zu untersuchen, ob die Anwältin oder Anwalt mit seinem Verhalten Ständesregeln verletzt hat. Die verbandsinternen Beschwerdegremien werden sich dann der Sache annehmen und einen Entscheid fällen.

Unentgeltliche Rechtsauskünfte

Rechtsauskunftsstellen werden unterhalten **im Schmiedenhof des GGG Sekretariates, Basel, im Gemeindezentrum Aesch** sowie in den Räumen der **Gemeindeverwaltung in Reinach**. Rechtssuchende haben die Möglichkeit, ihre Fragen vorzulegen und gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 10.00 fachmännisch erste Hilfe zu erhalten.

SERVICE-ADRESSEN

- Website der Advokatenkammer Basel: www.akbs.ch
- Website des Basellandschaftlichen Anwaltsverbandes: www.blav.ch
- Website des Schweizerischen Anwaltsverbandes: www.swisslawyers.com
- Gemeinsame Geschäftsstelle AKBS/BLAV: Güterstr. 106, 4053 Basel, Tel. 061 366 90 65 - Fax 061 366 90 69, Email: sekretariat@advokaturambahnhof.ch
- Kammertelefon: 061 261 95 25
- Anwaltsregister Basel-Stadt: www.gerichte.bs.ch/ag-anwaltsregister.htm
- Anwaltsregister Baselland: www.baselland.ch/docs/gerichte/anwaltsregister.htm
- Rechtsauskunft AKBS: Schmiedenhof GGG Sekretariat, Rümelinsplatz 6 (1. Stock), Basel, jeden Donnerstag, 17.00 bis 18.00 Uhr
- Rechtsauskunftsstellen BLAV: Aesch, Gemeindezentrum, Hauptstrasse 29, am 2. und 4. Mittwoch des Monats ab 19.00 Uhr und in Reinach, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 18, am 1. und 3. Dienstag des Monats, Unkostenbeitrag jeweils CHF 10.00

IMPRESSUM Nummer 4/2007, erscheint viermal jährlich.

HERAUSGEBER: Handelskammer beider Basel (info@hkbb.ch), Advokatenkammer Basel, Basellandschaftlicher Anwaltsverband (sekretariat@advokaturambahnhof.ch)
grosszügig unterstützt von der Jubiläumsstiftung La Roche & Co (management@larochebanquiers.ch)

REDAKTION: Dr. iur. Urs Gloor, Gaetana Zwemmer-Candido, Anita Friedlin Stahel, Dr. iur. Alexander Filli, Dr. iur. Roland Gass, Andrea Tarnutzer-Münch, Master of Law

LAYOUT UND DRUCK: baag druck & verlag AG, Arlesheim

ADRESSE: «tribune», Aeschenvorstadt 67, Postfach, 4010 Basel TELEFON: +41 61 270 60 61 TELEFAX: +41 61 270 60 65 E-MAIL: tribune@hkbb.ch

Tribune ist eine offizielle Publikation der herausgebenden Organisationen für deren Mitglieder.

Der Abonnementspreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für Nichtmitglieder kostet das Jahresabonnement CHF 20.-

